

"Die Kanadier wundern sich vielleicht, warum Kanada seit jeher solch ein reges Interesse an der Lösung der verschiedenen strittigen Fragen des Seerechts und der Meeresumwelt genommen hat. Die Antwort darauf gibt in gewisser Weise ein Blick auf die Landkarte: Ganz offensichtlich ist Kanada ein Küstenstaat. Es soll die längste oder zumindest die zweitlängste Küstenlinie der Welt haben; das ist die erste unumstößliche Tatsache, die Kanadas Einstellung zu je dem Versuch einer Lösung von Seerechtsfragen gegenüber bestimmt. Eine zweite, nicht ganz so augenfällige Tatsache ist, daß Kanada keine bedeutende Seemacht mit einer großen Handelsflotte ist. Das beeinflußt unsere Haltung erheblich, beispielsweise im Vergleich zu vielen anderen westlichen Staaten. Drittens, und auch das ist von lebenswichtiger Bedeutung, ist Kanada als ein Land mit eigener Küstenfischerei an der Erhaltung des lebendigen Meeresreichtums in Küstennähe stärker interessiert als ein Land, das nur Hochseefischerei betreibt." (J. Alan Beesley in "International Perspectives", Ausgabe vom Juli/August 1972.

gen Jahren vorgelegt hat. Er argumentierte, daß außerhalb der Hoheitsgewässer und Anschlußzonen die Ausbeutung des Meeresgrundes zum Vorteil aller Staaten erfolgen sollte. Die Binnenländer wünschen selbstverständlich die weitestmögliche Beschränkung der Anschlußzonen der Küstenstaaten. Sie denken an eine auf 40 Meilen oder auf eine Wassertiefe von nur 200 m (die alte 183-m-Grenze) beschränkte Zone. Dieser Vorschlag ist ein Rückschritt von der "Grenze der Nutzungsmöglichkeit", dem Begriff, der in die Kontinentalsockel-Konvention aufgenommen worden war. Kanada nimmt insofern eine Sonderstellung ein, als es im Osten eines der breitesten Schelfe besitzt, das sich weit über 200 Meilen hinaus erstreckt. An manchen Stellen, wie bei Flemish Cap und der Neufundlandbank, ist die Entfernung doppelt so groß oder größer. Im Westen dagegen läuft der Sockel schon bei 40 Meilen aus.

Kanadas Haltung stützt sich auf staatliches Gewohnheitsrecht, auf die 1958er Konvention selbst und auf Entscheidungen, die der Internationale Gerichtshof 1969 hinsichtlich der Festlandsockel in der Nordsee gefällt hat, u.zw., daß unter "Kontinentalsockel" die unter Wasser befindliche, natürliche Verlängerung des Festlandes zu verstehen sei. Auf diesen drei juristischen Grundlagen ruht Kanadas Beanspruchung und Ausübung des Hoheitsrechts über den ganzen Festlandrand, einschließlich der kontinentalen Abhänge und Anhöhen.

Genau wie die Küstenländer einen natürlichen Vorteil gegenüber den reinen Binnenländern haben, ebenso unvermeidlich genießen die Atlantikprovinzen einfach auf Grund ihrer geographischen Lage einen besonderen Vorteil, weil sie Rohstoffe aus dem angrenzenden Meeresgrund am Ufer speichern und verarbeiten können. Wenn aber die Atlantikprovinzen und andere Küstengebiete diesen Vorteil besitzen, dann muß folgerichtig ganz Kanada irgendwie durch Maßnahmen des Bundes an dem Nutzen dieser neuen Ausdehnung des Gebiets unter nationaler Hoheit beteiligt werden. Hier haben wir also ein Parallele zu der Vorstellung der reinen Binnenländer, die nach der Malteser Formel am "gemeinsamen Erbe der Menschheit" teilhaben wollen.

Das gemeinsame Erbe

Mehrere Industriestaaten werden bald über die technischen Voraussetzungen verfügen, um bestimmte Erzvorkommen auf dem Meeresgrunde auszubeuten und zu verarbeiten - die vielgerühmten Manganknollen. Tatsächlich heißt es von einigen amerikanischen und anderen Firmen, daß sie innerhalb von zwei bis drei Jahren in die Abbauphase eintreten können. Diese Möglichkeit hat bei den Entwicklungsländern starke Besorgnis ausgelöst.

(Fortsetzung auf Seite 5)